Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Festschrift zur Feier des fünfundsiebzigjährigen Bestehens der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft

Rodewald, Wilhelm

Berlin, 1894

Zur Geschichte des Deichrechts von H. Bulling, Esenshamm.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3960

Visual Library

Zur Geschichte des Deichrechts

von

H. Bulling, Esenshamm.

In den ältesten Zeiten galt allgemein der Grundsatz: Alles Land, daß die Fluth beläuft, ist deichpflichtig.

Schon der Sachsenspiegel erwähnt diese Verpflichtung, es heißt darin Buch II Artikel 56: „Welche Dörfer mit ihrem Lande bei Wasser liegen und ein Thom haben, der sie vor der Fluth bewahrt, jegliches Dorf soll seinen Theil des Thomens befestigen für der Fluth. Kömpt aber die Fluth und zerbricht den Thom und heischte man mit Gerufte dazu alle die bei dem Thom gesessen sind, welcher da nicht hilfe baven dem Thom, der hat verwirket alles sein Erbe, das er umb den Thom hat. Was das Wasser abnümmt dem Lande, das hat der verlohren, des das Land ist, bricht es aber wieder einen newen Abgang, damit verlust er seines Landes nicht."

1.

Nach der Fluth von 1218 nehmen die Abgeordneten der 7 Seelande zu Upstalsbohm den Grundsatz an, daß nachbarliche Dorfschaften bei dringender Gefahr vereint die gleiche Last der Herstellung des Seedeichs tragen sollten.

Das alte ostfriesische Deichrecht bestimmt § 2: Daß der Deichschnurr alle Landen, sie mögen von Geistlichen oder Weltlichen gebrauchet werden oder in den Herrlichkeiten der Häuptlinge oder anderen Orten, wofern sie vom Wasser schaden nehmen können, gelegen, oder auch Marsch- oder Geestland (Gastland) sein, ein Jedes in sein Register verzeichnen sollen, jedoch mit dem Unterschiede das Gastland vor Halbland und ein jegliches nach Beschaffenheit seiner Güte und schlechten Zustandes gerechnet werden. Dann sollen die Deiche befestigt und vermessen werden wie viel Fuß Deichs auf jegliches Diemat oder Gras geleget werden können und daß die Deiche immer jedem Lande, so viel es möglich ist, in seinen Marken angewiesen werden. (Wicht ostfriesisches Landrecht, Deich- und Sielrecht pag. 875). Articuli (ein altes holsteinisches Deichrecht, das sehr in Ansehn stand) bestimmt Art. 1: All das Land unter einen Koge belegen, so die große Fluth übergegangen ist, soll deimath, deimathsgleich in Teichen und Tammen, in argen und guden, gemachet und gehalten werden.

Das Wührder Landrecht von 1574 (C. C. O. part. III n. 86) sagt § 22 item. Noch let Sr. Gn. utspreken, dat so mannig Jück Landes als in Sr. Gn. Lande

Landesbibliothek Oldenburg

tho Whürden licht, schall man reken, dat idder Jück schall hebben allike vehle Dicke, dat Sr. Gn. ock also ewiglichen will gesodt und geholden hebben. Der Stoteler Vergleich vom 25. July 1655 (Oldenburgischer Staatskalender von 1791) bestimmt: Da demnach alten Teichrechten nach, in den Marschländern keine Länderei ohne Teich bestanden sein kann, sollen beiderseits Beamte fleißige Nachforschung thun allen und jeden Ländereien die gehörigen Teiche assiquiren.

2.

Die Deiche waren unter die Grundbesitzer in Pfänder vertheilt; die Deiche an der See und Wesermündung nach Jücken oder Matten, die übrigen Deiche an der Weser nach Bauen, die Deiche an der Hunte nach dem Anschluß des Landes, so daß jede Bau die vor derselben belegene Deichstrecke unterhielt.

Die erste Vertheilung der Deiche ward dadurch geändert, daß einige abgesondert bedeichte Distrikte ihre Deiche in Verbindung brachten, daß an manchen Orten Einlagen gemacht werden mußten, an anderen Bedeichungen ausgeführt wurden. Durch den Abbruch verlor eine Deichstrecke den vorliegenden Groden, der sie bisher beschützt hatte und durch den Anwachs wurde ein Weserdeich zu einem Grodendeich. Manche Grundeigenthümer vertauschten ihre Deichpfänder, andere verkauften einen Theil ihres Landes mit zu wenig oder zu viel Deichmaße. Im Laufe der Zeit ist daher die Deichlast sowohl ganzer Distrikte als einzelner Pfandinhaber sehr ungleich geworden.

Im Ovelgönner Vertrag von 1568 versprach der Graf Anton I., daß er mit Hülfe der Teichgeschworenen eine gleichmäßige Austheilung der Teiche wahren und darüber halten wollte. (Halem, Band III pag. 261.)

3.

Man verlangte von den Pfandinhabern, daß er sein Deichpfand in gutem Stande erhalte und durch leichte Holzungen, Pockwerke oder Zäune gegen den Abbruch schütze. Bei entstehender Gefahr eines Durchbruches mußte Jeder die Nothhülfe leisten. War eine Brake eingerissen, so ward dieselbe vom Kirchspiele oder auch mit Hilfe der benachbarten Kirchspiele, so weit bedeicht, daß die tägliche Fluth nicht einlaufen konnte, den übrigen Theil des Deichs mußte der Pfandinhaber herstellen. Die Höften und Schlengen wurden von den Kirchspielen angelegt.

Zur Aufsicht über die Deiche waren Deichgeschworene oder Deichrichter bestellt, welche den Deich jährlich zu gewissen Zeiten schauen, den Saumseligen brüchen und zur Instandsetzung ihrer Deiche anhalten mußten. Konnte oder wollte ein Deichinteressent sein Deichpfand nicht länger unterhalten, so mußte er einen Spaden in den Deich stecken und sein Land mit seinem übrigen Vermögen demjenigen abtreten, der den Spaden herauszog und dadurch zur Instandsetzung und Unterhaltung des Deichs sich verpflichtete. Die Freunde und Gläubiger waren zunächst berechtigt, den Spaden zu ziehen, fand sich aber Niemand, so zog der Richter den Spaden für die Obrigkeit oder die Gemeinde.

Landesbibliothek Oldenburg

Wer nicht kann deichen, der muß weichen. (Ostfriesisches Landrecht, Deich- und Sielrecht, Wicht pag. 887.)

Man nannte dieses Verfahren Spadenrecht; im weiteren Sinne ist Spadenrecht ein Deichrecht.

4.

Das älteste hiesige geschriebene Deichrecht ist das Stedinger Deichrecht von 1424. Es ist davon eine alte Abschrift vorhanden.

Im Jahr 1446 ward das Deichrecht erneuert, und im Jahr 1525 sind die Statuten des Stedingerlandes errichtet, in welchen das Deichrecht von 1446 wörtlich aufgenommen ist. (C. C. O. part. III. n. 91.) Die Deichordnung von 1446 und die Statuten von 1525 sind abgedruckt bei Oelrichs Sammlung der Gesetzbücher der Stadt Bremen Seite 587 ꝛc.

Nach diesen alten Deichrechten hatte das Stedingerland damals einen Deichgräfen, den der Erzbischoff von Bremen ernannte und 16 Deichgeschworene, von denen 4 Reckensmänner waren, diese mußten zu bestimmten Zeiten den Deich schauen, die Saumseligen brüchen und zur Instandhaltung der Deiche anhalten. Wegen der Kosten hielt man sich zunächst an den Mayer. War kein Mayer vorhanden, so hielt man sich an das Gut, so unter dem Strome belegen ist, dies war damit verfahren, verrichtet und verspadet nach Satzung und Recht des Landes. Die Anordnungen mußten der Mayer, und wenn kein Mayer vorhanden war, dem Gutsherrn selbst bekannt gemacht werden; wie die Bekanntmachungen an die auswärtigen Gutsherrn geschehen mußten, ist genau vorgeschrieben.

Entstand eine Brake in einem Deich, der zu der Geschworenen Lobe gemacht worden war, so ward dieselbe vom Lande soweit bedeicht, daß die Fluth nicht einlaufen konnte, dann mußte der Pfandinhaber den Deich vollenden und für jede Tiefe von eine Ruthen lang und einen Fuß tief eine halbe Bremer Mark an Brüche bezahlen. Wer die Brake mit seinen Freunden selbst deichen wollte, sollte daran nicht gehindert werden. Wenn in einen gut gemachten Deich eine Kopfstürzung entstand, so ward keine Brüche erlegt.

Ward ein guter Deich mit einem schlechten weggerissen, so bezahlte der Pfandinhaber des ersteren keine Brüche, sondern der Pfandinhaber des letzteren soll den Schaden bessern. Das verspadete Gut soll nicht ohne die Deiche wieder verkauft werden. Wenn jemand vor Zeiten schon solche verspadete Güter frei gekauft, oder in anderer Weise solches eintreffen sollte, so soll er die Deiche, die dazu gehören, übernehmen, wenn er das Gut benutzen will. Es soll keine Einlage gemacht werden ohne Einwilligung der Erfexen (nicht meierpflichtiger Grundbesitzer), die ihr Gut durch die Einlage verlieren, ist die Einlage aber nothwendig, so soll man den Erfexen für das Ihre vollständige Entschädigung geben.

Das Spadenrecht ward im Stedingerlande sehr strenge gehandhabt; nicht nur wenn ein saumseliger oder durch Unglücksfälle zurückgekommener Deichinteressent seinen Deich nicht herstellen konnte, sondern auch dann, wenn ein Pfandinhaber

Landesbibliothek Oldenburg

wegen übermäßiger Deichlast, besonders wegen außerordentlicher Beschädigung nicht im Stande war, seinen Deich herzustellen.

War eine Brake eingerissen, so mußte der Gutsherr innerhalb drei Ebben- und drei Fluths-Tieden zu der Brake sich bekennen und bei der Obrigkeit und der Gemeinde um Gnade und Hilfe flehen, dann ward die Brake von der Gemeinde so weit zugedeicht, daß die ordinäre Fluth nicht mehr einlaufen konnte. Meldete sich der Meier oder Gutsherr nicht in der bestimmten Frist, so ward der Brakdeich von der Gemeinde in völligen Stand gesetzt und hielt man sich dann zuvörderst an des Meiers Haus, Leib und Gut, dann an das Land selbst. Es ward ein Spadengericht gehalten, wozu der Graf einen Richter ernannte, der mit seinen Beisitzern sich nach der Brake begab. Der jüngste Deichgeschworene trat mit entblößtem Schwerte mitten auf den Brakdeich und rief dreimal Jodut, Jodut, Jodut! Dann fragte der Richter, was das Geschrei zu bedeuten habe, worauf einer der Deichgeschworenen erwiderte: Man beklage sich über die durch die Gewalt des Wassers eingerissene Brake, wodurch dem Grafen und Lande so großer Schaden verursacht worden sei. Der Fürsprecher des Grafen und der Gemeinde trat dann klagend auf und verlangte ein Urtheil, worauf alles unter dem Brakdeiche belegene Land für verspadet erklärt und hierüber ein Richtspruch ausgefertigt wurde.

Das Protokoll über ein bei der Ritzebottler Brake am 6. April 1566 abgehaltenes Spadengericht giebt dies an. In dem vom Richter über diese Verhandlung ausgestellten Richtspruch ist der ganze Inhalt des Protokolls aufgenommen. Häufig sind solche Spadengerichte gehalten worden, nach welchem die verspadeten Grundstücke dem Stedingerlande zuerkannt wurden, das dieselben in der Folge wieder verkauft hat.

Ueber die ungerechte Ausdehnung des Spadenrechtes entstanden Streitigkeiten mit den auswärtigen Gutsherren, insonderheit dem Domcapitel zu Bremen. Das obgedachte am 6. April 1566 bei der Ritzebottler Brake abgehaltene Spadengericht veranlaßte eine Beschwerde des Joachim Heick, Domdechant zu Bremen und Probst zu Osterholz beim Reichskammergericht. Der Graf Anton von Oldenburg und Delmenhorst protestirte gegen die Appellation, indessen wurden die verspadeten Güter nicht eingezogen, sondern eine Entschädigung für die Brakunkosten gefordert, an deren Zahlung im Jahre 1602 erinnert ist.

Im Jahre 1578, als die „gröne Brake" in des Domcapitels zu Bremen Deich vom Stedingerlande zugedeicht und das Land verspadet war, verglich man sich folgendermaßen: Kund und zu wissen, daß Herr Graf Anton Seiner Gnaden des Stedingerlandes eines Theils und des ehrwürdigen Domcapitels zu Bremen anderen Theils wegen der 1578 eingerissenen Brake zu Marsfleth und darnach gegebenen Caution im verhängten Proceß allerhand Streit und Irrungen vorgefallen, derentwegen das Domcapitel den Herrn Gerd Rantzou als Possesor des Marsflether Gutes, dazu diese Brake gehörig ist, diese Unkostung so sich auf 3500 Mark belaufen, moderirt und vertragen auf 800 Mark in 2 Terminen als 300 Mark auf künftigen

Landesbibliothek Oldenburg

Jacoby und die 500 Mark das 1582 Jahr nebst 2 Last Bier und ist die Kleidung der Vögte und Rekensmänner mit in die 800 Mark.

Im Jahre 1579 ward zwischen dem Grafen Johann und Anton, dem Domcapitel zu Bremen, dem Rath zu Bremen und den Rekensmännern und Geschworenen des Stedingerlandes ein Deichrecht abgefaßt und verglichen. In demselben sind die Bestimmungen des alten Spadenrechtes etwas ausführlicher wiederholt. Bei dem Spadengerichte soll der Beklagte mit seinen Einwänden gehört werden und wenn die Brake vom Lande soweit, daß die Fluth nicht einlaufen kann, bedeicht ist, abermals drei Tieden Frist erhalten, damit er den Spaden gegen Bürgschaft ziehen kann, da er dann alle Kosten und Schaden zu erstatten hat. Ist eine Brake eingerissen, so soll man des Mannes Haus bis an das Feuerfach abbrechen und in die Brake deichen. Hat Jemand zum ersten, zweiten und dritten Male des Gebotes und der Pfändung ungeachtet seinen Deich nicht gemacht und der Deich geht weg, so soll man des Meiers Haus, Terminate, soviel er deren hat, und ihn selbst, wenn man ihn bekommen kann, in die Brake deichen. Wenn Jemand unerlaubter Weise einen Deich durchsticht und eine Brake einreißt, so soll man ihn mit einem Pfahl durch den Leib in die Brake deichen.

Wenn gemeine Landdeiche, Siele oder Sielkulen einbrechen, sollen sie von der Gemeinde gedeichet und ohne Jemandes Schaden gebessert werden, jedoch sollen die Gutsherren, wie von Alters gewöhnlich den Meyern solch' schweren Schaden oder Deichlasten tragen helfen. Wenn ein Deich einbricht und dadurch Jemandes Land wegbricht oder sonsten Deich (Inlage), Siel oder Sieltiefe oder etwas dergleichen zum allgemeinen Besten gelegt werden muß, so soll es ohne einige Entgeltung oder Wiedererstattung geschehen wie von Altersher gewesen ist. Ein neuer Siel soll von den Einwohnern des Landes gelegt werden, aber die Erfexen (freie Grundbesitzer, namentlich auch adelige) sollen jeder seinen Meyer den dritten Pfennig erstatten, oder diese, wie es von Alters her gebräuchlich, den Gutsherrn von ihren Zinsen kürzen. Das Land soll nicht ohne die dazu gehörigen Deiche veräußert werden.

Im Jahre 1625 Juni 30. ward ein Spadengericht zu Altenesch gehalten, weil damals eingerissene Braken auf den Spaden bedeicht waren. Das Domcapitel zu Bremen, in dessen Deiche einige dieser Braken eingerissen waren, protestirte gegen das Verfahren, und die Sache wird zur weiteren Vergleichung ausgesetzt.

Daß in den übrigen Deichbänden Spadengerichte abgehalten sind, ergeben die Acten nicht.

Im Jahre 1573 July 11. ließ der Graf Johann durch seine Beamten mit Rath der Deichgeschworenen und Aeltesten des Landes eine Deichordnung für das Stad- und Butjadingerland anfertigen und in jedem Kirchspiel am Deich publiciren. Im Jahre 1593 erließ der Graf Johann eine Deichordnung, worin die obgedachte Deichordnung des Stad- und Butjadingerlandes aufgenommen ist, jedoch einige Zusätze erhalten hat. Der Art. 1 bestimmt:

Es sollen Deichgeschworene erwählt und gesetzt werden. Jedoch soll der

Landesbibliothek Oldenburg

Vorschlag und Köhr solcher Männer bei dem Kirchspiel, die Annahme und Bestätigung aber bei uns und unseren Beamten stehen.

Im Jahre 1651 erließ der Graf Anton Günther eine Deichordnung, die mit der von 1593 übereinstimmte, jedoch den Art. 1 dahin abändert, daß die Deichgeschworenen von den Beamten ernannt werden sollen. Auch sind einige Zusätze gemacht.

Im Jahre 1658 ließ der Graf Anton Günther abermals eine Deichordnung publiciren, die mit der von 1651 gleichlautend ist, jedoch mehrere Zusätze erhält. Die Artikel sind folgende:

1. Von Satzung der Geschworenen.
2. Vom Eid der Deichgeschworenen.
3. Vom Amt der Deichgeschworenen.
4. Von der Deichschauung.
5. Wie die Deichgeschworenen die Deiche schauen sollen.

Zu bemerken ist hier die Erinnerung der Beihilfe und die Beschränkung des Spadenrechts wie folgt:

Würde sichs auch zutragen, daß einem ohne seine Verwahrlosung ein Stücke Deichs gleich der Erden weggingen und er unvermögend wäre, solches alsofort und für sich allein wieder zu repariren, sollen nach unserer Drosten, Hoptmeister oder Beamten Befinden die nächsten Nachbarn, das ganze Kirchspiel oder Vogthey zu treten und damit das Land außer Gefahr gebracht werde, den Schaden ohne Entgelt wieder ergänzen helfen. Sofern aber eine Strecke Deichs nicht nur der Erden gleich weggehen, sondern auch darüber, welches Gott allergnädigst abwenden wolle, an selbigen Orte ein Kolk oder Mohl einreißen würde, soll das ganze Kirchspiel oder nach Nothdurft von unseren Beamten zu erkennen, die ganze Vogthey, ja da es die Noth erfordern sollte, die jeder Seite benachbarten Vogtheyen dem alten Herkommen gemäß schuldig sein, sofort Kolk oder Mohl mit rascher Hand wieder aufzuführen und den Orth oder Deich soweit wieder zu Stande zu bringen, daß die tägliche oder gewöhnliche Fluth nicht mehr darüber gehen kann, worauf dann der Deich zu völliger Aufführung dem Eigenthümer wieder zugewiesen, es wäre denn Sache, daß derselbe armuthshalber, nach Erkenntniß unseres Beamten solches nicht vermöchte, sondern der gemeinen Hülfe noch weiter dabei bewilligt wäre, die ihm dann auch fortens, wie bei denen gleich der Erde weggegangenen Deichen nächst vorher verordnete, bis der Deich in sicheren Stand gebracht.

Da aber einer so gar bös und schlimm belegene Deiche hatte, daß er solche mit seinen Mitteln nicht länger zu unterhalten vermöchte und daher lieber nicht allein den Deich, sondern auch sein gesammtes Land mit den Deichen übergeben und abtreten wollte, soll denselben nach Gelegenheit der Ländereien, die er sonsten zu veräußern oder zu trennen Macht hatte, solches anderer Gestalt nicht als dem Herkommen nach auf das Maß und Weise erlaubt sein, daß er in Gegenwart

Landesbibliothek Oldenburg

unserer Beamten, der Deichgeschworenen und ganzen Gemeinde auf den Deich stehend, die Fürke oder den Spaden in den Deich steche, damit 3 Soden aus dem Deich herausnehme und einen leiblichen Eid zu Gott schwöre, daß er den Deich nicht länger zu unterhalten vermöge. Worauf dann sein nächster Anverwandter das Land mit dem Deiche zu sich nehmen muß, darbei und dargegen aber des Abtretenden gesammtes Tielbau oder irgend ein bewegliches Gut bekommen und zu brauchen haben. Da aber keine Verwandte, so es anzunehmen, vorhanden, steht in unser und unserer Beamten Belieben, das Land mit dem Deiche anzukaufen oder andere Verordnung zu machen.

6. Vom Rechte der Deichgeschworenen, die ihre Deiche nicht machen.
7. Von Kauf und Markdeichen.
8. von herrenlosen Deichen.
9. Von den aufsässigen und ärgererregenden Leuten.
10. Wie es mit den Deichen, wenn Geld auf Land gethan, gehalten werden soll.
11. Von Strafe derjenigen, welche die Deichgeschworenen beleidigen oder die Pfande nicht folgen lassen wollen.
12. Von den Triften durch die Deiche.
13. Von Strafe derjenigen, die Erde oder Sohden von eines anderen Deich nehmen.
14. Kein Vieh an den Deich zu treiben.
15. Von Zehrungskosten bei Einlagen.
16. Was bei dem Sielen oder Tiefen zu verrichten.

6.

In der Herrschaft Jever gab es von Alters keine besondere Deichordnung; man gebrauchte dort wohl die alte ostfriesische Deichordnung, welche bei Wicht „Ostfriesisches Landrecht, Deich- und Sielrecht" abgedruckt steht, ingleichen eine alte Deichordnung für Ostfriesland und angrenzenden Länder, deren Abschriften aber nicht übereinstimmen.

Die vom Grafen Johann 1593 erlassene Deichordnung soll 1594 auch in Jever eingeführt sein.

Die Jeversche Deichordnung des Fürsten Carl Wilhelm von 1775 Jan. 14, ist ein wörtlicher Abdruck der Oldenburgischen Deichordnung von 1658.

7.

In den ältesten Zeiten waren die Kirchspiele auch zugleich Deichcommunen. Als später das Land in Communen eingetheilt wurde, bekamen die Vögte die Leitung des Deichwesens, nun wurden die Vogtheien die Deichcommunen, und die Beziehungen der Kirchspiele zum Deichwesen hörten allmählich auf. Die Theilnahme der Deichinteressenten und Communen an der Verwaltung richtete sich nach altem Herkommen, besondere Bestimmungen sind darüber nicht vorhanden. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Oberaufsicht über das Deichwesen führten die Grafen selbst oder durch ihre Drosten, Hoptmeister und Beamte, indem sie das Deichwesen mehr als eine Staats- denn eine Communalsache betrachteten, sie schenkten diesen auch häufig aus den herrschaftlichen Holzungen Busch zu den Schlengen und Holz zu den Sielen.

Die Aufsicht über das Deichwesen hatten nächst den Grafen der Schelter oder Schulze, doch wurden schon früh besondere Deichrichter oder Geschworene bestellt.

„Meyer früheste Merkwürdigkeiten."

Soweit die Nachrichten reichen, waren die Deiche in Pfänder über die Landbesitzer vertheilt. Deichordnungen hatte man damals noch nicht, auch fehlte es an Nachrichten über die Lage und Beschaffenheit der Deiche, wie wohl außer Zweifel ist, daß am Ende dieses Zeitraumes schon viele der ersten kleinen Bedeichungen in große Distrikte zusammen gezogen waren.

Die Siele bestanden, wie dies noch in späteren Zeiten häufig der Fall war, aus hohlen Bäumen, die man mit Schotten oder Klappen versehen hatte. Durch einen solchen hohlen Baum konnte keine große Landfläche abwässern, es mußten also in einer Bedeichung mehrere gelegt werden, und da jeder von dem Lande, das durch denselben abwässerte, unterhalten ward, so mußte schon hierdurch die Trennung der Siellast von der Deichlast veranlaßt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Deiche und Siele

von

Fr. Grabhorn, Seefelder Außendeich.

Die Deiche, die die oldenburgischen Marschen an der Hunte, Weser, Jade und Nordsee umgeben, waren zu der Zeit, als die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft vor 75 Jahren sich in Oldenburg konstituirte, nicht so stark, hoch und sicher, wie wir dieselben jetzt sehen.

Unsere Väter und Urväter und viele, viele Generationen weiter zurück, als sie die ersten festen Landflächen, welche Strom und Meer nach und nach aufgeworfen, sich durch kleine Deiche vor den täglich wiederkehrenden Fluthen schützten, waren nicht im Stande, oder zu vertrauensselig, diese zu einer Stärke und Höhe zu bringen, welche einer Sturmfluth, wie der vom 4. Februar 1825 widerstehen konnten.

Unermüdlich und nimmer rastend, haben unsere Urväter immer weiter gearbeitet, immer mehr kostbares Marschland den Meeresfluthen entrissen, mit Deichen dasselbe vor Ueberschwemmungen geschützt und ihren Nachkommen zu schönen Wohnplätzen hergerichtet und hinterlassen.

Kamen manchmal Sturmfluthen, Unheil anrichtend ins Land, immer wieder wurde gedeicht, um den äußern Feind abzuhalten.

Demjenigen, der sich für die geschichtliche Entstehung unserer Marschen interessirt, bieten die alten Landdeiche und die theilweise sehr gut zu verfolgenden abgedämmten Strom- und Flußarme früherer Jahrhunderte, die hier und dort das Land nach allen Seiten durchqueren, ein höchst interessantes Bild.

Das große Ganze der Oldenburgischen Marschen, wie dieselben vor 75 Jahren mit Deichen und Sielen versehen und die Fortschritte und Verbesserungen, die in dieser Zeitperiode zum Deich- und Uferschutz, zur Verbesserung der Entwässerung und Bewässerung des Landes gemacht, sollen in Kürze hier besprochen werden.

Wie schon bemerkt, waren vor 75 Jahren unsere Deiche nicht so hoch und stark, wie wir sie jetzt sehen, sonst hätte die Sturmfluth vom 4. Februar 1825 durch Ueberlauf, Kappstürzungen und Durchbrüchen nicht so viel Schaden gethan wie damals geschehen.

Dieser hohen Sturmfluth zufolge, welche höher gewesen sein soll wie die Weihnachtsfluth des Jahres 1717, sind die Deiche unserer Marschen, je nach ihrer

Landesbibliothek Oldenburg